



**Begründung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
„Obere Breite“,
Stadt Stockach, Stadtteil Raithaslach**



Im Bereich des Bebauungsplans „Obere Breite I“ sind Nebenanlagen auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Der Bebauungsplan „Obere Breite I“ legt relativ enge überbaubare Flächen fest. Damit die Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, Gartengeräte, Rasenmäher und Gartenmöbel u.ä. unterzubringen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Um ein Ausufern der Anlagen zu verhindern, soll die Anzahl jedoch auf 1 Nebenanlage-Gebäude mit einer Größe von max. 40 m³ beschränkt werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Die Änderung wird daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Stockach, Juli 1998